

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4371, 16/4421 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen
älterer Menschen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/3793 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen
älterer Menschen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Detlef Parr,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/241 –**

Weichenstellung für eine Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Werner
Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3027 –**

**Beschäftigungspolitik für Ältere – für ein wirtschafts- und arbeitsmarkt-
politisches Gesamtkonzept**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Brigitte Pothmer,
Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3779 –**

**Vermittlung in Selbständigkeit durch Bundesagentur für Arbeit ermöglichen –
Künstlerdienste sichern**

A. Problem

Zu Drucksachen 16/3793 und 16/4371

Der demografische Wandel verändert unser Land: Das stellt Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vor zahlreiche Herausforderungen. Beschäftigungsfähigkeit und -chancen älterer Menschen müssen verbessert und die sozialen Sicherungssysteme stabilisiert werden.

Es liege im gemeinsamen Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ein längeres Erwerbsleben zu ermöglichen. Wenn Unternehmen mit älter werdenden Belegschaften im internationalen Wettbewerb bestehen wollten, müsste das Alter als produktive Lebensphase einbezogen werden. Das sei entscheidend für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Die Bundesregierung will die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter erhöhen, eine bessere Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt und eine deutliche Erhöhung der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung erreichen. Integration und Verbleib älterer Menschen in Erwerbstätigkeit seien durch den gezielten Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu unterstützen. Daneben müssten auch die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Einstellung Älterer stärker genutzt werden.

Die Regelung zur Erleichterung befristeter Arbeitsverträge mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist hinsichtlich des 52. Lebensjahres bis Ende 2006 befristet. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 22. November 2005 verstößt die Regelung gegen das im europäischen Gemeinschaftsrecht verankerte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und kann nicht mehr angewendet werden. Die Möglichkeit, mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr befristete Arbeitsverträge unter erleichterten Voraussetzungen einzugehen, müsse wegen der schwierigen Beschäftigungssituation Älterer bestehen bleiben.

Zu Drucksache 16/241

Nach Ansicht der Antragsteller leidet Deutschland unter der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird nach der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) auch in 2006 mit 4,82 Millionen Personen nur wenig unter der des Vorjahres liegen.

Wer älter als 50 Jahre ist, habe bei der schwierigen Wirtschaftslage auf dem deutschen Arbeitsmarkt kaum noch eine Chance, auf einen neuen Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Die Erwerbsbeteiligung der 55- bis 64-Jährigen liegt in Deutschland mit rd. 40 Prozent deutlich unter dem OECD-Durchschnitt. Das beschäftigungspolitische Ziel der europäischen Lissabon-Strategie werde damit deutlich verfehlt. Jeder Vierte der mehr als fünf Millionen registrierten Arbeitslosen sei älter als 50 Jahre. Diese Zahl falle noch deutlich höher aus, wenn man diejenigen mitzähle, die sich im Vorruhestand befinden oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach der so genannten 58er-Regelung nicht mehr zur Verfügung stehen wollen. Die mit den Hartz-Reformen neu eingeführten Instrumente zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer konnten keine Trendwende herbeiführen.

Zu Drucksache 16/3027

Insgesamt fehlen nach Ansicht der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland in millionenfacher Höhe Arbeitsplätze. Eine offensive makroökonomisch fundierte Beschäftigungspolitik zur Schaffung von mehr existenzsichernden Arbeitsplätzen sowie eine Arbeitszeitverkürzung seien daher unumgänglich. Wenn es zu wenige Arbeitsplätze – vor allem alterns- und alters-

gerechte – gebe, seien gerade unter den derzeitigen Arbeitsmarktbedingungen benachteiligte Gruppen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Ältere seien eine davon. Eine Verbesserung der Lage Älterer auf dem Arbeitsmarkt sei nur möglich, wenn insgesamt die Dynamik auf dem Arbeitsmarkt zunimmt und Beschäftigung aufgebaut wird. Darüber hinaus sei eine sich speziell auf Benachteiligungen, in diesem Fall Älterer, orientierende Arbeitsmarktpolitik notwendig.

Die Ursachen für die schlechte Arbeitsmarktsituation älterer Menschen seien vielfältig, weswegen sich pauschale und eindimensionale Lösungsangebote verbieten. So sei das Arbeitslosigkeitsrisiko für hoch qualifizierte und gesunde Ältere weitaus geringer als für niedrig qualifizierte mit einem hohen gesundheitlichen Verschleiß. Wesentliche Bestandteile einer alters- und altersgerechten Arbeitsgestaltung mit dem Ziel des Erhalts und des Ausbaus der Beschäftigungsfähigkeit seien daher Weiterbildung und Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als weiterer wichtiger Grund für die hohe Arbeitslosigkeit Älterer sei anzuführen, dass öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Gruppe fehlten, wenn Ältere unter den derzeitigen Rahmenbedingungen keine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben.

Der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit liege nicht nur in der Hand der Beschäftigten und der aktiven Arbeitsförderung, sondern gehöre maßgeblich in den Verantwortungsbereich der Unternehmen. Es könne nicht allein Aufgabe der Beschäftigten sein, sich an verändernde Arbeitsorganisationen und -aufgaben anzupassen, sondern in erster Linie müssten die Unternehmen in die Pflicht genommen werden, alters- und altersgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, wozu es gesetzlicher Rahmenbedingungen und Verpflichtungen bedürfe.

Die vorherige und auch die jetzige Bundesregierung hätten bisher keine tauglichen Konzepte vorgelegt, um die Beschäftigungssituation Älterer zu verbessern. Die geplante Rente mit 67 Jahren würde deren Situation weiter verschärfen. Die im Rahmen der Initiative „50 plus“ angekündigten Kombilohnvarianten seien weder neu noch tauglich. Kombilöhne führten zu Mitnahme- und Verdrängungseffekten. Ältere würden in den Niedriglohnsektor abgeschoben und ein Absinken des allgemeinen Lohnniveaus würde bewirkt.

Zu Drucksache 16/3779

Die Künstlerdienste sind überaus qualifizierte Fachvermittlungen und haben eine wichtige Bedeutung für den Abbau von Arbeitslosigkeit und den Erhalt der künstlerischen Vielfalt in Deutschland: Sie haben professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigener, langjähriger Erfahrung in den von ihnen betreuten künstlerischen Bereichen. Gerade daher bestünden außerordentlich gute Kenntnisse über die potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; die Vermittlung sei entsprechend marktorientiert und sehr zielgenau. Über 50 Prozent der Engagements der betreuten Kunden würden über die Künstlerdienste vermittelt. Die Künstlerdienste leisteten darüber hinaus eine wichtige Starthilfe für Künstlerinnen und Künstler, indem sie ihnen schon frühzeitig ihre Berufschancen darlegten und sie am Anfang ihrer Karriere sehr intensiv betreuten. Auf diese Weise werde Arbeitslosigkeit verhindert.

Dass bei den Vermittlungen durch die Künstlerdienste selten dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zustande kommen, liege in der Branche selbst begründet. Die kurzzeitige Beschäftigung sei typisch für die künstlerischen Berufe. Die Übergänge zwischen kurzfristiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit seien im Kulturbereich häufig fließend. Gerade Künstlerinnen und Künstler arbeiteten überwiegend in flexiblen Arbeitsverhältnissen und befristeten Projekten. Oft würden sie dabei auch als Selbständige geführt.

Die in § 36 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) festgelegte Einschränkung der Vermittlung werde den Anforderungen und Rahmenbedin-

gungen der Arbeitsverhältnisse im kulturellen und künstlerischen Bereich nicht mehr gerecht. Sie habe ursprünglich dem Zweck gedient, den Künstlerdiensten ein Kriterium an die Hand zu geben, mittels dessen sie erfolgreiche Künstler, die ihre Engagements aufgrund ihrer Reputation ohne Hilfe der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren können, abweisen könnten. Inzwischen führe die Regelung aufgrund veränderter Arbeitsbedingungen zu Konflikten und Unsicherheiten bei der Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern und letztlich zur Infragestellung der Künstlerdienste bei der Bundesagentur für Arbeit.

B. Lösung

Zu Drucksachen 16/3793 und 16/4371

Um die Potentiale einer älter werdenden Gesellschaft zu nutzen und die Herausforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen, sei ein Bündel von Maßnahmen nötig.

Neue Beschäftigungsfelder müssten erschlossen werden, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Lebenslanges Lernen sei eine Voraussetzung, um Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Arbeitsmarktpolitische Instrumente müssten genutzt werden, um Beschäftigungschancen zu verbessern.

Auch andere Aspekte wie gesundheitliche Prävention oder die Bekämpfung von Altersdiskriminierung müssten beachtet werden.

Das sei eine Aufgabe der gesamten Bundesregierung und der gesamten Gesellschaft. Nur so könne ein positives Bild vom Altern erreicht und nur so könnten die Potentiale einer älter werdenden Gesellschaft genutzt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungschancen älterer Menschen beitragen. Darüber hinaus seien bereits Fehlanreize zur Frühverrentung beseitigt worden. Auch die schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters gehöre in das Bündel der Maßnahmen. Zur besseren Wiedereingliederung von älteren Arbeitslosen sollten insbesondere auch ein Kombilohn für Ältere und die neu gestalteten Eingliederungszuschüsse beitragen.

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werde zu einem Kombilohn mit zweijähriger Förderdauer ausgebaut. Bezieher von Arbeitslosengeld sollten möglichst schnell wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, auch bei einem möglicherweise geringeren Verdienst. Deshalb sollten ältere Arbeitslose, die eine Beschäftigung mit einem niedrigeren Nettoentgelt als vor ihrer Arbeitslosigkeit aufnehmen, einen teilweisen Ausgleich für die Lohneinbußen bekommen. Zusätzlich würden die Rentenversicherungsbeiträge aus der neuen Beschäftigung für die Dauer von zwei Jahren auf 90 Prozent des vorherigen Niveaus aufgestockt.

Im Rahmen der Eingliederungszuschüsse werde Arbeitgebern ein neues Angebot für die Einstellung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemacht. Wenn erkennbar sei, dass individueller Unterstützungsbedarf bestehe, könne die Einstellung durch einen Eingliederungszuschuss künftig auch ohne Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses gefördert werden, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits sechs Monate arbeitslos seien.

Die bestehende Regelung zur Weiterbildungsförderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben werde erweitert und attraktiver gestaltet. Künftig könnten Beschäftigte bereits ab dem 45. Lebensjahr und in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten Förderleistungen erhalten. Durch die Absenkung des Lebensalters könne dieser präventive Ansatz häufiger und früher in Anspruch genommen werden. Damit könnten die Entstehung von Arbeitslosigkeit vermieden und die Beschäftigungschancen und die Beschäftigungsfähigkeit

älterer Arbeitnehmer verbessert werden. Geförderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten künftig ebenfalls einen Bildungsgutschein erhalten, mit dem sie unter zertifizierten Weiterbildungsanbietern frei wählen könnten.

Um die Unternehmen zu ermutigen, mehr Ältere einzustellen, werde die erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen als Dauerregelung und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gestaltet. Die Altersgrenze für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund werde dauerhaft auf das 52. Lebensjahr festgelegt. Die Regelung werde entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. November 2005 gemeinschaftsrechtskonform gestaltet. Die Befristung des Arbeitsvertrages setze voraus, dass die ältere Arbeitnehmerin oder der ältere Arbeitnehmer vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos war oder als Bezieher von Transferkurzarbeitergeld oder Teilnehmer an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbare Schwierigkeiten habe, auf dem ersten Arbeitsmarkt einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.

Im Zuge der Ausschussberatungen hat der Gesetzentwurf noch folgende Änderungen erfahren:

- Berücksichtigung von Mutterschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung von 1998 bis 2002 (§ 427a SGB III – neu),
- Erweiterung der geltenden Regelungen zur Unterstützung der Aufnahme selbständiger Tätigkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit (Neufassung § 36 Abs. 4 SGB III),
- Neuregelung der Beitragszahlung durch die Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit für Bezieher von vollen Erwerbsminderungsrenten – Einführung einer dynamischen Gesamtbeitragsregelung – (Neufassung § 345a SGB III, Änderung § 224a SGB VI).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Drucksache 16/241

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Fehlanreize und Einstellungshemmnisse für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu beseitigen, um deren Beschäftigung zu fördern, und hierzu einen Gesetzentwurf unter Maßgabe folgender Eckpunkte vorzulegen:

- Die Altersteilzeit wird unter Wahrung des Vertrauensschutzes abgeschafft.
- Die Rahmenbedingungen für Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Altersrente werden verbessert.
- Die Regelung des § 428 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), wonach der Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen älteren Arbeitslosen ab 58 Jahren gewährt wird, läuft zum 31. Dezember 2005 aus.
- Das Lebensalter als Kriterium für die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen wird gestrichen, da diese Regelung die Reintegration älterer Arbeitsloser erheblich erschwert.
- Im Kündigungsschutzgesetz wird ein Optionsmodell (Abfindungsregelung statt Kündigungsschutz) eingeführt.
- Gesetzlich fixierte berufliche Altersgrenzen werden überprüft bzw. gestrichen.

- Das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen wird abgeschafft und auf Mindestlohnvorschriften wird verzichtet.
- Die Beschäftigungssicherung wird als Kriterium für die Ausgestaltung des Günstigkeitsprinzips im Tarifvertragsrecht eingeführt.
- Generationsübergreifende Freiwilligendienste werden geschaffen und die laufenden Modellprogramme ausgebaut.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Drucksache 16/3027

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, im Zusammenspiel mit einer offensiven Beschäftigungspolitik zur Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften ein differenziertes Gesamtkonzept zur Verbesserung der Beschäftigungssituation Älterer zu entwickeln und zu verfolgen, das durch folgende Schwerpunkte charakterisiert ist:

- Die Möglichkeit zur Altersteilzeit muss weitergeführt und weiterentwickelt werden, indem Altersteilzeit auch als tatsächliche Teilzeit in Form einer verkürzten Wochenarbeitszeit ermöglicht wird, um der realen Belastbarkeit von älteren Beschäftigten gerecht zu werden.
- Die berufliche Weiterbildung im Betrieb und für Erwerbslose muss gestärkt, ausgebaut und qualitativ zu einem lebenslangen Lernen auf der Grundlage eines individuellen Rechts auf Weiterbildung weiterentwickelt werden, um die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie das Arbeitslosigkeitsrisiko zu senken.
- Der Kündigungsschutz für Ältere muss verbessert werden und ab einem Lebensalter von 55 Jahren und einer Betriebszugehörigkeit von zehn Jahren ordentliche Kündigungen ausschließen.
- Weitere Einflussmöglichkeiten auf die Personalpolitik der Betriebe beispielsweise durch ein Bonus-/Malus-System in der Arbeitslosenversicherung müssen unter Berücksichtigung möglicher Verdrängungs- und Drehtüreffekte geprüft werden, um die Anreize zur Entlassung Älterer zu senken und Einstellungen zu begünstigen. Die seit dem 1. Februar 2006 ersatzlos gestrichene Erstattungsregel zum Arbeitslosengeld durch den Arbeitgeber sollte weiterentwickelt und wieder eingeführt werden. Als Beispiel dient das österreichische Modell, bei dem Einstellungen honoriert werden und Entlassungen von Älteren zu Strafzahlungen führen, die in einen Topf zur Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Integrationsprojekten fließen. Ähnliche Bonus-/Malus-Regelungen sind auch hinsichtlich altersgerechter Arbeitszeitmodelle denkbar.
- Maßnahmen zur Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zur Vermeidung von gesundheitlichem Verschleiß und von Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes müssen ergriffen und die Beschäftigungsfähigkeit Älterer muss verbessert werden. Belastungen in der Arbeit müssen während des gesamten Erwerbslebens verringert und die Gesundheitsvorsorge muss verbessert werden. Auch hier müssen Anreizsysteme (beispielsweise gekoppelt mit den Krankenversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber) für die Unternehmen geprüft werden, die eine gute betriebliche Gesundheitsförderung durchführen. Zusätzlich müssen ausreichende, gesetzlich einzuhaltende Qualitätskriterien für den Gesundheitsschutz entwickelt und ein betriebliches Gesundheitsmanagement unter Beteiligung von Betriebs- oder Personalräten muss zur Pflicht werden. Außerdem müssen Erholzeiten erhöht und durch Arbeitsplatzrotation muss ein Belastungswechsel herbeigeführt werden.

- Konzepte für alters- und altersgerechte Arbeitsplätze und Arbeitsorganisation müssen entwickelt werden, um einem frühen Ausscheiden aus dem Betrieb entgegenzuwirken. Die Beratung der Betriebe zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, alters- und altersgerechter Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitszeitmodelle müssen verbessert werden.
- Für auf dem ersten Arbeitsmarkt derzeit Chancenlose muss öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht werden, die sozialversicherungspflichtig ist, mindestens entsprechend eines Mindestlohns von 8 Euro entlohnt wird und einen gesicherten Übergang in die Rente darstellt.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/3779

Der Bundesagentur für Arbeit soll künftig auch dann die Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern ermöglicht werden, wenn selbständige Tätigkeiten die unselbständigen Tätigkeiten überwiegen. § 36 Abs. 4 SGB III müsse entsprechend geändert werden. Damit solle zum einen die effektive Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern auch unter veränderten Arbeitsbedingungen und der Zunahme von Engagements als Selbständige sichergestellt werden. Zum anderen sollten die Arbeit und qualifizierte Vermittlungstätigkeit der Künstlerdienste bei der Bundesagentur für Arbeit gesichert werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme eines der Anträge.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Drucksachen 16/3793, 16/4271

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Neuregelung des Rechts der befristeten Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

Durch die Weiterentwicklung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III) ergeben sich unter Berücksichtigung von Einsparungen beim Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Aussteuerungsbetrag nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Belastungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2007 bis 2011 in Höhe von insgesamt 152 Mio. Euro.

Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit führt der neue Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (§ 421f SGB III) in den Jahren 2007 bis 2011 unter Berücksichtigung der Einsparungen zu Mehrausgaben von 252 Mio. Euro und die erweiterte Weiterbildungsförderung älterer beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 417 SGB III) zu Mehrausgaben von rd. 25 Mio. Euro. Die Mittel für beide Ermessensleistungen sind im Eingliederungstitel zu veranschlagen.

Die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geänderten Regelungen gelten, soweit es Ermessensleistungen sind, über § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entstehen Mehrkosten für den Eingliederungszuschuss für Ältere in den Jahren 2007 bis 2011 in Höhe von insgesamt 174 Mio. Euro und für die erweiterte Weiterbildungsförderung älterer beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro. Die Mehrausgaben für diese Ermessensleistungen müssen im Rahmen des vom Bund zu tragenden SGB-II-Eingliederungsbudgets aufgebracht werden. Diesen Ausgaben stehen im Einzelnen nicht genau quantifizierbare Einsparungen beim Arbeitslosengeld II gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Keine Änderungen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Insbesondere entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3793 und 16/4371, 16/4421 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b Frühzeitige Arbeitsuche“.

b) Nach der Angabe zu § 427 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 427a Gleichstellung von Mutterschaftszeiten“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 36 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Agentur für Arbeit ist bei der Vermittlung nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. Wenn ein Arbeitsverhältnis erkennbar nicht begründet werden soll, kann die Agentur für Arbeit auf Angebote zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hinweisen; Absatz 1 gilt entsprechend.“

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 345a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) wird für jedes Kalenderjahr ein Gesamtbeitrag festgesetzt. Der Gesamtbeitrag beträgt

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. für das Jahr 2003 | 5 Millionen Euro, |
| 2. für das Jahr 2004 | 18 Millionen Euro, |
| 3. für das Jahr 2005 | 36 Millionen Euro, |
| 4. für das Jahr 2006 | 19 Millionen Euro und |
| 5. für das Jahr 2007 | 26 Millionen Euro. |

Der jährliche Gesamtbeitrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

1. die Bezugsgröße der Sozialversicherung,
2. die Zahl der Zugänge an Arbeitslosengeldbeziehern aus dem Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
3. die durchschnittlich durch Zeiten des Bezuges einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erworbene Anspruchsdauer

des vergangenen Kalenderjahres zu den entsprechenden Werten des vorvergangenen Kalenderjahres stehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den Gesamtbeitrag eines Ka-

lenderjahres bis zum 1. Juli desselben Jahres im Bundesanzeiger bekannt.““

d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Nach § 427 wird folgender § 427a eingefügt:

„§ 427a

Gleichstellung von Mutterschaftszeiten

(1) Für Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, gilt für die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit und für die Dauer des Anspruchs § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Agentur für Arbeit entscheidet

1. von Amts wegen

a) über Ansprüche auf Arbeitslosengeld neu, die allein deshalb abgelehnt worden sind, weil Zeiten nach § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung nicht berücksichtigt worden sind, wenn die Entscheidung am 28. März 2006 noch nicht unanfechtbar war,

b) über Ansprüche auf Arbeitslosengeld, über die wegen des Bezugs einer der in Absatz 1 genannten Mutterschaftsleistungen bisher nicht oder nur vorläufig entschieden worden ist;

2. im Übrigen auf Antrag.““

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 224a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „für pauschale Beiträge“ durch die Wörter „für den Gesamtbeitrag“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Die pauschalen Beiträge sind“ durch die Wörter „Der Gesamtbeitrag ist“ ersetzt.“

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 3 Nr. 5a und Artikel 3a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

2. den Antrag auf Drucksache 16/241 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 16/3027 abzulehnen,
4. den Antrag auf Drucksache 16/3779 abzulehnen.

Berlin, den 7. März 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Kornelia Möller
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kornelia Möller

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisung

a), b) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3793, 16/4371, 16/4421

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen auf **Drucksache 16/3793** ist in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006, der textidentische Gesetzentwurf der Bundesregierung (mit Stellungnahme und Gegenäußerung) auf **Drucksachen 16/4371 und 16/4421** ist in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. März 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/241

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/241** ist in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2005 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

d) Antrag auf Drucksache 16/3027

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/3027** ist in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

e) Antrag auf Drucksache 16/3779

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/3779** ist in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4371

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungs-

anträge anzunehmen. Im **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben in ihren Sitzungen am 7. März 2007 den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3793

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3793 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

c) Antrag auf Drucksache 16/241

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss** (Sitzung am 18. Januar 2007), der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 16/241 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

d) Antrag auf Drucksache 16/3027

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 16/3027 in ihren Sitzungen am 7. März 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

e) Antrag auf Drucksache 16/3779

Der **Haushaltsausschuss** (Sitzung am 7. März 2007) hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Ausschuss für Kultur und Medien** (Sitzung am 28. Februar 2007) hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a), b) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3793, 16/4371, 16/4421

Ausgangspunkt für die Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD ist der demografische Wandel, der zu tief greifenden Veränderungen im Altersaufbau und zu einem Rückgang der inländischen Erwerbsbevölkerung führe. Deshalb gelte es, die Arbeitsmarktchancen älterer Menschen zu verbessern. Dazu müssten arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angeboten werden, welche die bestehenden Integrationshilfen zielführend ergänzten. Ebenso müsste arbeitsrechtlich die Einstellung älterer Arbeitnehmer erleichtert werden. Bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um einen um den Ausbau der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer zu einem Kombilohn mit zweijähriger Förderdauer. Im Rahmen der Eingliederungszuschüsse wird Arbeitgebern in dem Gesetzentwurf ein neues Angebot gemacht: Wenn erkennbar ist, dass individueller Unterstützungsbedarf besteht, kann die Einstellung durch einen Eingliederungszuschuss künftig auch ohne Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses gefördert werden, wenn die Arbeitnehmer bereits sechs Monate arbeitslos sind. Zudem soll die bestehende Regelung zur Weiterbildung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben erweitert und attraktiver gestaltet werden. Künftig können Beschäftigte bereits ab dem 45. Lebensjahr und in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten Förderleistungen erhalten. Schließlich soll die erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen als Dauerregelung und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht gestaltet werden. Damit sollen die Unternehmen ermutigt werden, mehr Ältere einzustellen. Die Altersgrenze für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund wird dauerhaft auf das 52. Lebensjahr festgelegt. Die Befristung setzt voraus, dass der ältere Arbeitnehmer vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos war oder als Bezieher von Transferkurzarbeitergeld oder Teilnehmer an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vergleichbare Schwierigkeiten hat, auf dem ersten Arbeitsmarkt einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/241

Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, Fehlanreize und Einstellungshemmnisse für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu beseitigen, um deren Beschäftigung zu fördern. Sie möge hierzu einen Gesetzentwurf vorlegen, der die folgenden Eckpunkte enthalten sollte: Die Altersteilzeit solle unter Wahrung des Vertrauensschutzes abgeschafft werden. Die Rahmenbedingungen für Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Altersrente sollten verbessert werden. Die Regelung des § 428 SGB III, wonach der Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen älteren Arbeitslosen ab 58 Jahren gewährt wird, solle zum 31. Dezember 2005 auslaufen. Das Lebensalter als Kri-

terium für die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen solle gestrichen werden, da diese Regelung die Reintegration älterer Menschen erschwere. Im Kündigungsschutzgesetz solle ein Optionsmodell (Abfindungsregelung statt Kündigungsschutz) eingeführt werden. Gesetzlich fixierte berufliche Altersgrenzen sollten überprüft bzw. gestrichen werden. Das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen solle abgeschafft und auf Mindestlohnvorschriften solle verzichtet werden. Die Beschäftigungssicherung solle als Kriterium für die Ausgestaltung des Günstigkeitsprinzips im Tarifvertragsrecht eingeführt werden. Generationsübergreifende Freiwilligendienste sollten geschaffen und die laufenden Modellprogramme ausgebaut werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

d) Antrag auf Drucksache 16/3027

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag angesichts einer Arbeitslosenquote von rd. 18 Prozent bei den 50- bis 65-Jährigen im Jahr 2005 und einer Beschäftigungsquote der 55- bis 64-Jährigen von lediglich 41,4 Prozent im Jahr 2004 ein differenziertes Gesamtkonzept zur Verbesserung der Beschäftigungssituation Älterer. Dieses müsse – im Zusammenspiel mit einer offensiven Beschäftigungspolitik zur Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften – durch folgende Schwerpunkte charakterisiert sein: Die Möglichkeit zur Altersteilzeit müsse weitergeführt und -entwickelt werden, indem Altersteilzeit als tatsächliche Teilzeit in Form einer verkürzten Wochenarbeitszeit ermöglicht werde. Berufliche Weiterbildung im Betrieb und für Erwerbslose müsse gestärkt, ausgebaut und qualitativ zu einem lebenslangen Lernen auf der Grundlage eines individuellen Rechts auf Weiterbildung weiterentwickelt werden. Der Kündigungsschutz für Ältere müsse verbessert werden und ab einem Lebensalter von 55 Jahren und einer Betriebszugehörigkeit von zehn Jahren ordentliche Kündigungen ausschließen. Weitere Einflussmöglichkeiten auf die Personalpolitik der Betriebe beispielsweise durch ein Bonus-/Malus-System in der Arbeitslosenversicherung müssten unter Berücksichtigung möglicher Verdrängungs- und Drehtüreffekte geprüft werden, um Anreize zur Entlassung Älterer zu senken und Einstellungen zu begünstigen. Maßnahmen zur Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zur Vermeidung von gesundheitlichem Verschleiß und Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes müssten ergriffen und die Beschäftigungsfähigkeit Älterer verbessert werden. Es müssten Konzepte für alters- und alternsgerechte Arbeitsplätze entwickelt werden, um einem frühen Ausscheiden aus dem Betrieb entgegenzuwirken. Für auf dem ersten Arbeitsmarkt derzeit Chancenlose müsse öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht werden, die sozialversicherungspflichtig sei, mindestens entsprechend eines Mindestlohns von 8 Euro entlohnt werde und einen gesicherten Übergang in die Rente darstelle.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

e) Antrag auf Drucksache 16/3779

Die in § 36 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) festgelegte Einschränkung der Vermittlung werde

den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse im kulturellen und künstlerischen Bereich nicht mehr gerecht und müsse geändert werden, heißt es im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie habe ursprünglich dem Zweck gedient, den Künstlerdiensten ein Kriterium an die Hand zu geben, mittels dessen sie erfolgreiche Künstler, die ihre Engagements aufgrund ihrer Reputation ohne Hilfe der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren können, abweisen zu können. Inzwischen führe die Regelung aufgrund veränderter Arbeitsbedingungen zu Konflikten und Unsicherheiten bei der Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern und letztlich zur Infragestellung der Künstlerdienste bei der BA. Diese müssten gesichert werden, weil sie überaus qualifizierte Fachvermittlungen seien, die eine wichtige Bedeutung für den Abbau von Arbeitslosigkeit und den Erhalt der künstlerischen Vielfalt in Deutschland hätten. Die professionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Künstlerdienste könnten ihre Vermittlungstätigkeit marktgerecht und sehr zielgenau ausführen. Dass bei den Vermittlungen durch die Künstlerdienste selten dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zustande kommen, liege in der Branche selbst begründet. Die kurzzeitige Beschäftigung sei typisch für die künstlerischen Berufe. Die Übergänge zwischen kurzzeitiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit seien im Kulturbereich häufig fließend. Die Antrag stellende Fraktion fordert daher, dass künftig die Künstlerdienste bei der BA auch dann Künstlerinnen und Künstler vermitteln dürfen, wenn selbständige Tätigkeiten die unselbständigen Tätigkeiten überwiegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen auf Drucksachen 16/3793, 16/241 und 16/3027 in seiner 38. Sitzung am 17. Januar 2007 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 41. Sitzung des Ausschusses am 26. Februar 2007.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

1. Verbände und Institutionen
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
 - Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
 - Bundesagentur für Arbeit (BA)
 - Bundesverband der Träger beruflicher Bildung
 - Volkssolidarität e.V.
2. Einzelsachverständige
 - Carsten R. Löwe, Köln
 - Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn
 - RA Michael Eckert, Heidelberg
 - Prof. Dr. Gerhard Bosch, Gelsenkirchen.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)543 zusammengefasst wurden. Der Sachverständige Carsten R. Löwe musste auf eine Teilnahme verzichten.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen in den schriftlichen Stellungnahmen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat zahlreiche Bedenken hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfs. Insbesondere lehnt er die Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ab, da die bisherigen Regelungen keinerlei positive Auswirkungen auf die Gruppe der über 52-Jährigen gehabt hätten und auch die geplanten Neuregelungen keine nennenswerten Verbesserungen bringen würden. Die vorgeschlagenen Regelungen führten dazu, dass es an jeglicher Planbarkeit und Sicherheit fehle. Auch sei nicht sicher, dass sie europarechtskonform seien. Deshalb spricht sich der DGB für eine ersatzlose Streichung der erweiterten Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung älterer Arbeitnehmer aus. Die Initiative zur Förderung der Weiterbildung in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen wird dagegen ausdrücklich begrüßt, da nach Ansicht des Gewerkschaftsbundes durch Weiterbildungsmaßnahmen das Risiko des Eintritts von Arbeitslosigkeit deutlich gemindert werden könne. Vor allem Klein- und Mittelbetriebe hätten einen erhöhten Bedarf an Beratung zur Einführung von Personalentwicklungsinstrumenten. Von der Anwendung von Bildungsgutscheinen wird jedoch abgeraten. Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer bleibe bislang hinter den Erwartungen zurück, so dass der DGB keinerlei Veranlassung sieht, über die weitere Förderung von Niedriglöhnen Beschäftigung aufzubauen. Begrüßt wird allenfalls, dass diese an die Zahlung tariflicher oder ortsüblicher Löhne gebunden sei. Es müsse jedoch beobachtet werden, ob relevante Beschäftigungseffekte entstünden. Ferner würden mit dem Gesetzentwurf weitere Kombilohnelemente in das Sozialrecht eingefügt, welche, mit Ausnahme der Entgeltsicherung, an keine tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung gebunden seien. Der DGB sieht zunehmend das Risiko, dass nicht mehr Existenz sichernde Löhne gezahlt würden und diese unter Umständen bezuschusst werden müssten. Den Antrag der Fraktion der FDP lehnt der DGB mangels substantieller Regelungen ab, welche die Eingliederung von Arbeitslosen und die Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen verbessern würden. Die Vorschläge blieben in Klein- und Mittelbetrieben, die einen geringeren Kündigungsschutz besäßen, wirkungslos und würden das Risiko einseitig auf den Arbeitnehmer verlagern. Es lohne nicht, sich mit den Vorschlägen weiter zu befassen. Die Ziele des Antrags der Fraktion DIE LINKE. werden vom DGB geteilt, insbesondere die Möglichkeit zur Fortsetzung der geförderten Altersteilzeit über 2009 hinaus, da die Kosten der geförderten Altersteilzeit im Vergleich zur längerfristigen Arbeitslosigkeit nach Ansicht des Gewerkschaftsbundes geringer wären. Um Arbeitslosigkeit Älterer zu vermeiden, wird ein Bonus-/Malus-System nach dem Vorbild Österreichs vorgeschlagen, das den Arbeitgeber bei Entlassung eines älteren Arbeitnehmers mit höheren Kosten belegen, hingegen Mittel für eine Wiedereingliederung zur Verfügung stellen würde.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ist mit einer Reihe von Regelungen des Gesetzentwurfs nicht einverstanden. Ein zentraler Punkt zur Verbesse-

zung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung Älterer sei ein flexibles Befristungsrecht. Hier blieben die Koalitionsfraktionen weit hinter dem rechtlich Möglichen und arbeitsmarktpolitisch Notwendigen zurück, weil die Befristungsmöglichkeit – mit Ausnahme von Maßnahmeteilnehmern – nur bei einer vier Monate dauernden Arbeitslosigkeit eröffnet werde. Es sei kontraproduktiv, dass ältere Arbeitnehmer nur bis zu fünf Jahre ohne besondere Voraussetzung befristet eingestellt werden dürften und dies auch nur, wenn sie über den genannten Zeitraum beschäftigungslos gewesen seien. Diese Neuregelung sei europarechtlich nicht gefordert und darüber hinaus arbeitsmarktpolitisch wenig effektiv. Die Entgeltsicherung als zusätzlicher Anreiz zu einer schnellen Arbeitsaufnahme werde im Grundsatz als sinnvoll verstanden und könne dazu beitragen, ein „Abrutschen“ in dauerhafte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die vorgesehene Ausgestaltung sei allerdings überzogen und müsse eher als eine gern „mitgenommene“ längerfristige Arbeitsplatzsubventionierung verstanden werden. Gleiches gelte für die Ausweitung der Lohnkostenzuschüsse, die sogar ausdrücklich vom Erfordernis einer bestehenden Minderleistung abrückten. Statt der angestrebten massiven Ausweitung von Eingliederungszuschüssen wäre es generell besser, vorübergehende, individuelle Minderleistungen des Arbeitslosen über befristet abgesenkte Einstiegsgehälter in Beschäftigung auszugleichen. Entschieden lehnt die BDA die verstärkte Ausweitung der Weiterbildungsförderung durch die Arbeitslosenversicherung ab. Es sei grundsätzlich falsch, die Aufgabe der Weiterbildung verstärkt der Solidargemeinschaft zuzuordnen. Die Anhebung des Stellenwertes und die Absenkung des förderfähigen Alters gingen deshalb in die falsche Richtung. Die Absenkung der Altersgrenze begründe den Verdacht, dass hiermit der Einstieg in eine allgemeine Weiterbildungsförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit vollzogen werden solle, was auf milliardenschwere Belastungen der Beitragszahler hinauslaufen könne. Die im Antrag der Fraktion der FDP formulierten Vorschläge werden von der BDA durchweg begrüßt. Auch nach ihrer Auffassung sei das Kriterium des Lebensalters im Rahmen der Sozialauswahl abzuschaffen, da die Dauer der Betriebszugehörigkeit einen Bezug zum Arbeitsverhältnis aufweise und als Kriterium deshalb ausreichend sei. Die Einführung einer Abfindungsoption im Kündigungsschutz sei geeignet, die Risiken, die jeder Kündigung in Form eines drohenden Kündigungsschutzprozesses anhafteten, für die Unternehmen kalkulierbar zu machen. Um aber Kalkulierbarkeit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Möglichkeit einer echten vertraglichen Abfindungsoption im Gesetz vorgesehen werden. Die kategorische Absage an gesetzliche wie tarifliche Mindestlöhne wird von der BDA ebenfalls geteilt. Dies gilt für einen einheitlichen Mindestlohn ebenso wie für branchenspezifische Mindestlöhne auf Tarifbasis. Konsens herrscht ebenfalls beim Vorschlag einer vorzeitigen Beendigung der „58er Regelung“. Es sei das falsche Signal an Ältere, sich vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen, und an die Arbeitsagenturen, sich nicht mehr um Ältere zu kümmern.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass es sich hierbei um Hintergrundinformationen für das laufende Gesetzgebungsverfahren auf der Basis von wissenschaftlichen Befunden zu ausgewählten Aspekten handele. Die bislang schwache Inanspruchnahme der Entgeltsicherung für ältere

Arbeitnehmer werde auf Schwächen in der gesetzlichen Ausgestaltung der Förderung zurückgeführt. Dem werde im Gesetzentwurf jetzt Rechnung getragen durch die Ausweitung auf einen zweijährigen Kombilohn und die Senkung der erforderlichen (Rest-)Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld. Der Eingliederungszuschuss für Ältere erweise sich bereits auf individueller Ebene als effektiv. Er trage dazu bei, bei den Geförderten Eintrittsbarrieren in Arbeit abzubauen, und unterstütze die dauerhafte Eingliederung der Geförderten. Die vorgeschlagene Neuregelung einer Mindestförderdauer erhöhe die Sicherheit von Arbeitgebern bei der Einstellung älterer Arbeitsloser und könne damit eine Signalwirkung haben. Eine zentrale Rolle für die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen spielten allerdings die geschäftspolitische Ausrichtung der Bundesagentur für Arbeit sowie die ermessenslenkenden Weisungen und ihre Umsetzung in den Arbeitsagenturen vor Ort. Im Hinblick auf die Weiterbildungsförderung älterer beschäftigter Arbeitnehmer erhöhe die im Gesetzentwurf vorgesehene Verringerung des Mindestalters die Zahl der potentiellen Nutzer und stärke den präventiven Ansatz dieses Instruments. Investitionen in das Humankapital älterer Beschäftigter amortisierten sich wegen der nur noch relativ kurzen individuellen Beschäftigungsdauer einzelwirtschaftlich nicht. Insofern erscheine es als gerechtfertigt, Mittel der Arbeitsmarktpolitik für die berufliche Weiterbildung Älterer einzusetzen. Bezüglich einer erleichterten Befristung von Arbeitsverträgen mit älteren Arbeitnehmern sei festzustellen, dass dieses Instrument unter den Betrieben nur wenig bekannt sei. Voraussetzung für eine Wirksamkeit der neuen Befristungsregeln für Ältere müsse daher die deutliche Steigerung des Bekanntheitsgrades unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein. In einem zweiten Schritt müsse dann untersucht werden, ob die Regelung die Einstellungschancen Älterer tatsächlich verbessere.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt in ihrer Stellungnahme die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Integration älterer Arbeitnehmer in Beschäftigung zu intensivieren. Die vorgesehene Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes werde befürwortet, weil damit Einstellungshürden abgebaut würden. Ebenfalls verbessere die frühzeitige Arbeitsuche mit der Einführung einer fernmündlichen Meldemöglichkeit das bisherige Verfahren der persönlichen Arbeitsuchmeldung. Der noch in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Arbeitsuchende könne seiner Meldepflicht durch fernmündliche Meldung nachkommen, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt werde. Diese Neuerung zielle auf eine verbesserte Kundenfreundlichkeit ab und leiste einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Die Durchführung eines terminierten Erstgesprächs solle daher auf alle erfassten Personenkreise ausgeweitet werden. Skeptischer äußert sich die BA zur Förderung beschäftigter Arbeitnehmer. Nach eigener Einschätzung werde die Vergabe von Bildungsgutscheinen auch künftig bei den Unternehmen auf keine sehr breite Akzeptanz stoßen aufgrund des Erfordernisses der Weiterzahlung von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber. Da die Weiterbildung primär Aufgabe der Unternehmen und Beschäftigten selbst sei, werde die Neuregelung daher als Impulsgeber für die stärkere Beteiligung von älteren Beschäftigten an Weiterbildung gesehen. Hinsichtlich des Eingliederungszuschusses für Ältere sollte unter dem Gesichtspunkt der Produktstraffung erwo-

gen werden, die einzelnen Regelungen zu Eingliederungszuschüssen in eine übergreifende Regelung zusammenzufassen, empfiehlt die BA.

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung begrüßt den Gesetzentwurf und seine Zielsetzung, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung. Zu Recht werde sie als positives Element aktiver Arbeitsförderung angesehen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werde ein neuer Impuls gegeben, um sie stärker dafür zu sensibilisieren, langfristig ihre Lebensarbeitszeit durch Weiterbildung erfolgreich zu gestalten. Damit werde auch der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Weiterbildung ihre Wirkung verfehle, wenn sie auf kurzfristige Trainingseffekte setze. Allerdings ist der Verband der Auffassung, dass flankierende Maßnahmen dringend notwendig seien, um die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes zu erzielen. Das Bewusstsein für lebenslanges Lernen sei weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern ausreichend ausgeprägt. Hier müssten bewusstseinschaffende öffentlichkeitswirksame Aktivitäten durchgeführt werden. Neben diesen Instrumenten bleibe mittelfristig die Notwendigkeit der Schaffung eines Erwachsenenbildungsgesetzes weiterhin bestehen.

Die Volkssolidarität begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf Maßnahmen vorgesehen seien, die die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt verbessern sollen. Allerdings stelle der Gesetzentwurf nicht ein umfassendes Programm dar, das die Gesamtproblematik abdecke, sondern konzentriere sich auf einzelne Maßnahmen. Deren Umfang und Reichweite ließen zwar die optimistische Einschätzung zu, bei längerfristig positiver konjunktureller Entwicklung könnte das Ziel, 100 000 über 50-jährige Arbeitslose wieder dauerhaft zu beschäftigen, erreicht werden. Gemessen am Ausmaß der Arbeitsmarktprobleme, mit denen die Altersgruppe der 50- bis 60-Jährigen konfrontiert sei, griffen die geplanten Maßnahmen dennoch zu kurz. Die Zielstellung, für 100 000 ältere Arbeitslose bessere Beschäftigungschancen zu schaffen, bleibe angesichts von real 1,4 bis 1,5 Millionen Arbeitslosen ab 50 Jahren weit hinter den Erfordernissen zurück. Da die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer nicht allein von ihrer Beschäftigungsfähigkeit, sondern auch von den Beschäftigungsmöglichkeiten abhängig sei, kämen Investitionen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung sowie im öffentlichen Bereich eine besondere Rolle zu. Darüber hinaus müsse zusätzliche versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen eines zweiten Arbeitsmarktes ermöglicht werden, um auch für ältere Langzeitarbeitslose andere Wege anzubieten als nur den Bezug von Arbeitslosengeld II. Als Vorbild nennt die Volkssolidarität hier das in Sachsen-Anhalt erfolgreich praktizierte Programm „Aktiv zur Rente“. Der Verein bedauert an dieser Stelle, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht die Möglichkeit genutzt habe, einen Weg für einen solchen zweiten Arbeitsmarkt zu öffnen. Positive Anreize für Unternehmen, ältere Arbeitnehmer in Beschäftigung zu halten, verstärkt einzustellen und dauerhaft zu beschäftigen, werden von der Volkssolidarität ausdrücklich befürwortet. Schließlich liege es auch im Interesse der Unternehmen selbst, Ältere länger zu beschäftigen und nicht auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu verzichten. Dazu sei es wichtig, dass in der praktischen Arbeitsmarktpolitik vor Ort ein grundlegender Wandel erfolge. Derzeit setzten sich Erscheinungen der Diskriminie-

rung älterer Arbeitnehmer im Arbeitsleben fort, wenn sie arbeitslos würden und auf die Hilfe der Arbeitsvermittlung angewiesen seien, um in eine neue Beschäftigung zu kommen.

Der Sachverständige Carsten R. Löwe hält grundsätzlich die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen für hilfreiche Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungschancen älterer Menschen. Insbesondere die Ausweitung der Weiterbildungsförderung für Beschäftigte ab dem 45. Lebensjahr in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten könne einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Bildungsaktivitäten dieser in Weiterbildungsmaßnahmen bisher unterrepräsentierten Teilgruppe des Arbeitsmarktes leisten. Dabei sei es ein guter Ansatz, diese Förderung mit dem bereits etablierten System der Bildungsgutscheine zu verbinden und damit die individuelle Verantwortung für die Wahl geeigneter Maßnahmen zu stärken. Allerdings vertritt der Sachverständige die Auffassung, dass der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und die Sicherung der Erwerbsbiografie die individuelle Verantwortung jedes Einzelnen sei. Vornehmliches Ziel des Staates und der Gesellschaft müsse daher sein, die Fähigkeit und das Bewusstsein für den Wert von Bildung und die dafür notwendige Eigenverantwortung zu fördern. Der Staat solle im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur dann eingreifen, wenn eigenständige Maßnahmen fruchtlos blieben und sich daraus potentielle strukturelle bzw. soziale Problemsituationen ergäben. Finanzielle Förderung nach dem Gießkannenprinzip lehne er daher ab.

Der Sachverständige Prof. Dr. Gregor Thüsing stimmt dem Gesetzentwurf zu, fordert aber in einzelnen Punkten Nachbesserungen. Die vorgesehenen Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz, insbesondere den Befristungszeitraum von fünf Jahren, hält er für sinnvoll, da in dieser Zeitspanne älteren Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werde, Vorurteile im Hinblick auf ihr Alter durch praktische Arbeit zu widerlegen. Ältere Arbeitnehmer ganz allgemein zu einer Flexibilitätsreserve für die betriebliche Planung zu machen, sei mit dem spezifischen Befristungsinteresse Älterer nicht zu begründen. Unplausibel sei jedoch die Verknüpfung des Entwurfs an die Beschäftigungslosigkeit. Damit könne auch derjenige als sachgrundlos befristet werden, der in den vier Monaten vor dem angestrebten Beschäftigungsbeginn gar nicht arbeitsuchend gewesen sei. Ebenfalls wenig hilfreich sei, eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren herbeizuführen, die aber nur eine nachlose Verlängerung ohne Änderung zulassen würde. Der Begriff der Verlängerung müsse erweitert werden, andernfalls würde dieser sich zu einem Bumerang für den älteren Arbeitnehmer entwickeln. Der Arbeitgeber könne über fünf Jahre das Arbeitsverhältnis nicht verbessern, wenn er diesen weiterhin befristet einstellen möchte. Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer könne die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch diese Zielgruppe begünstigen und stimuliere die Angebotsseite des Arbeitsmarktes. Bedauerlicherweise erreiche dieses Instrument in der Praxis nur einen sehr geringen Teil der Arbeitnehmer, was auf unzureichende Information seitens der Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen sei. Der Sachverständige widerspricht dem Antrag der Fraktion der FDP, eine Streichung des Lebensalters als Kriterium für die Sozialauswahl vorzunehmen. Eine solche Reduzierung sei nicht sinnvoll und würde dem Zweck der Sozialauswahl widersprechen. Das Alter sei immer ein Kriterium der Sozialauswahl gewesen und dabei solle es auch bleiben. Die

Einbeziehung des Alters in die Sozialauswahl nach dem bisherigen Recht sei keine unverhältnismäßige Berücksichtigung, die ein illegitimes Ziel verfolge, sondern vielmehr gebotener Bestandteil einer auf Sozialverträglichkeit ausgerichteten Balance des Rechts der betrieblichen Kündigung.

Der Sachverständige RA Michael Eckert stimmt nicht in allen Teilen mit dem Gesetzentwurf überein, wenngleich er die allgemeine Zielrichtung für richtig hält. Er lehnt die Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ab, da der Vorschlag nach wie vor eine Diskriminierung zum Nachteil jüngerer Arbeitsloser enthalte und keinerlei Ansätze zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit biete. Eine Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Menschen dürfe nicht dazu führen, dass die Beschäftigungschancen jüngerer Menschen, insbesondere von Berufsanfängern, geschmälert würden. Grundsätzlich hält der Sachverständige es für richtig, erleichterte Befristungsmöglichkeiten zu schaffen. Denn Unternehmen, die generell vor Neueinstellungen zurückschrecken, seien eher bereit, befristete Arbeitsverträge abzuschließen. Die Möglichkeiten der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen müssten erheblich erweitert werden. Dies solle allerdings altersneutral geschehen und dürfe nicht eine bestehende Arbeitslosigkeit voraussetzen. Hier seien die im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen zu kritisieren: Sie setzten beschäftigungspolitisch an der falschen Stelle an, da sie Arbeitslosigkeit nicht verhinderten, sondern gerade erst notwendig machten. Ein Arbeitssuchender, der noch während der Kündigungsfrist beim letzten Arbeitgeber eine Stelle suche, könne auf diese Regelung nicht zurückgreifen. Er werde zunächst „sehenden Auges“ in die Arbeitslosigkeit geschickt und habe es aus dieser Situation heraus bekanntlich schwerer, eine neue Stelle zu finden, als aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus. Bezüglich der Altersneutralität lehnt RA Michael Eckert die an das Alter anknüpfende Regelung ab, wie sie im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD enthalten sei, und rät mit einer weitergehenden Neuregelung auf die Altersverknüpfung gänzlich zu verzichten. Damit würde jegliche Unsicherheit im Zusammenhang mit einer denkbaren Altersdiskriminierung entfallen. Stattdessen entstünden beschäftigungspolitische Anreize für andere Altersgruppen und verbesserte Arbeitsmarktperspektiven. Als kontraproduktiv für die Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer bezeichnet der Sachverständige dagegen die bestehende Altersteilzeitregelung, sie sei daher kurzfristig zu streichen. Zu begrüßen seien grundsätzlich Maßnahmen, die die berufliche Weiterbildung Älterer im Berufsleben zum Ziel hätten. Allerdings dürfe der Arbeitgeber letztlich nicht zusätzlich belastet werden, da dies gegebenenfalls Einstellungshindernisse zur Folge hätte. Sicherzustellen sei aber, dass nicht ohnehin erforderliche betriebliche Schulungsmaßnahmen „durch die Allgemeinheit“ finanziert würden.

Prof. Dr. Gerhard Bosch bezeichnet die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen als „in sich sinnvoll und nachvollziehbar“. In Bezug auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz fasse die vorgeschlagene Änderung den Kreis der Personen enger, für die Befristungen erleichtert werden sollen, und beschränke ihn auf Personen, die mindestens vier Monate beschäftigungslos sind. Ferner sei auch die Begrenzung der Höchstdauer von fünf Jahren bei einem Arbeitgeber vertretbar, da dieser eine Entscheidung über eine unbefristete

Beschäftigung treffen könne, deren Dauer bis zum Rentenbezugsalter überschaubar sei. Als ebenso sinnvoll erachtet der Sachverständige die Ausweitung der Weiterbildungsförderung für Beschäftigte ab 45 Jahren in kleinen und mittleren Betrieben, da deren Beteiligung nach eigener Angabe unter dem Durchschnitt liege. Eine wirkungsvolle Gegenmaßnahme sei die Vergabe von Bildungsgutscheinen an die Beschäftigten, wie die positiven Erfolge dieses Instrumentes in Nordrhein-Westfalen zeigten. Der vorliegende Gesetzentwurf bringe auch eine Verbesserung des Anreizes, gering bezahlte Tätigkeiten anzunehmen, da diese nunmehr über zwei Jahre bezuschusst werden sollen. Kritik äußert Prof. Dr. Gerhard Bosch daran, dass es weiterhin an erkennbaren Strategien zur präventiven Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Gering- und Mittelqualifizierten fehle. Er schlägt zusätzlich zu dem Gesetzentwurf vor, die präventive Förderung an- und ungelernter Beschäftigter im Betrieb durch die BA dauerhaft auszubauen und auch hier das Instrument der Bildungsgutscheine einzubringen. Zum anderen sollten ältere Arbeitslose stärker in die Weiterbildungsmaßnahmen der BA einbezogen werden. Durch die Einführung eines Erwachsenen-BAföG schließlich würden die Chancen von Personen ohne Schul- und Berufsabschluss verbessert, einen solchen auch nach dem 27. Lebensjahr nachzuholen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen in seiner 38. Sitzung am 17. Januar 2007 aufgenommen, nach der öffentlichen Anhörung am 26. Februar 2007 in seiner 42. Sitzung am 28. Februar 2007 fortgesetzt und in seiner 43. Sitzung am 7. März 2007 abgeschlossen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)581 (neu) zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3793, 16/4371 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/241 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf der Drucksache 16/3027 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen,

dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3779 zu empfehlen.

Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, dass das Programm „50 plus“ wie die andere Seite der Medaille zur Rente mit 67 Jahren gehöre: die Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Es habe in den letzten Jahren zwar eine leichte Zunahme der Beschäftigungsquote Älterer gegeben, aber dieser positive Trend müsse mit dem jetzt zu beschließenden Maßnahmenbündel weiter ausgebaut und verstärkt werden. Wichtig sei, dass die Instrumente wie der Kombilohn für Ältere, der Eingliederungszuschuss oder der Bildungsgutschein für Weiterbildung nun von den Tarifpartnern, von den Beschäftigten und vor allem von den Unternehmen auch aufgegriffen würden. Nur so könnten sie auch wirken. Neben der Arbeit des Gesetzgebers müsse es aber zu einem Mentalitätswechsel insgesamt kommen, zu einer neuen Kultur der Beschäftigung Älterer. Man müsse dazu kommen anzuerkennen, dass ältere Menschen mit ihren Erfahrungen in den Betrieben notwendig seien. Dies müsse die Zielrichtung sein und alle – Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Tarifvertragsparteien – sollten daran beteiligt werden.

Die Fraktion der SPD betonte, dass mit der Initiative „50 plus“ die richtigen Förderinstrumente angeboten würden, um die Beteiligung Älterer am Erwerbsleben zu steigern. Allerdings könne man dies nicht allein über Gesetze beschließen, sondern die Unternehmen müssten sich nun auch tatsächlich öffnen. Es könne nicht sein, dass 60 Prozent der Unternehmen in Deutschland niemanden beschäftige, der älter als 50 Jahre sei. Ganz wichtig sei die Weiterbildung; hier dürfe es nicht sein, dass derzeit in Unternehmen diejenigen in den Genuss von Weiterqualifizierung kämen, die ohnehin bereits gut ausgebildet seien. Gerade die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und diejenigen mit geringer Qualifikation dürften nicht länger benachteiligt sein. Ebenso sei es wichtig, dass jetzt die Größe der Betriebe, die gefördert werden könnten, optimal ausgerichtet sei. Die Anschubaktivitäten des Gesetzgebers und die bereits vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sollten zusammen mit einer hoffentlich weiterhin günstigen konjunkturellen Entwicklung zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungschancen Älterer am Arbeitsmarkt genutzt werden.

Die Fraktion der FDP machte deutlich, dass mit den vorgelegten Maßnahmen keine Trendwende bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer herbeigeführt werde. Es handle sich vielmehr lediglich um ein Aufhübschen bestehender, wenig erfolgreicher Instrumente, anstatt die Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Beschäftigungssituation anzugehen. Es müssten strukturelle Hemmnisse abgebaut werden, um ältere Menschen erfolgreich in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Dazu gehörten u. a. das Ende der Alterszeit und das Auslaufen der so genannten „58er Regelung“. Auch wenn diese Erkenntnis manchem wehtue, gebe es in Gesetzen und Tarifverträgen gut gemeinte Regelungen, die aber die Chancen Älterer verschlechterten. Insbesondere das Merkmal des Lebensalters im Kündigungsschutzgesetz führe in vielen Fällen dazu, dass in der konkreten Einstellungssituation die ältere Arbeitnehmerin oder der ältere Arbeitnehmer keine Chance habe. Wenn man wirklich ein stärkeres Wirtschaftswachstum fördere, eine andere Steuer-, Wirt-

schafts-, Tarif- und Arbeitsmarktpolitik betreibe, könne es den allseits gewünschten Paradigmenwechsel geben.

Die **Fraktion DIE LINKE** vertrat die Auffassung, dass die Beschäftigungschancen Älterer nur mit einem wirtschaftspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzept verbessert werden könnten. Dieser Komplexität trage der eigene Antrag Rechnung. Die Koalitionsfraktionen hätten hingegen – trotz richtiger Zielsetzung – halbherzig alte Instrumente vorgeschlagen, die an den Erfordernissen vorbeigingen. Kombilöhne führten bekanntlich zu Mitnahmeeffekten; ältere Arbeitnehmer würden in den Niedriglohnssektor abgeschoben, so dass es auch noch zu einem Absinken des allgemeinen Lohnniveaus kommen werde. Hinzu komme, dass mit 100 000 Beschäftigten ein nur sehr geringer Prozentsatz der insgesamt 1 Million älteren Arbeitnehmer in den Genuss der Maßnahmen kommen solle. Schließlich hätten die Unternehmen viel stärker in die Verantwortung genommen werden müssen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs in der Sache für richtig, aber bei den Förderinstrumenten würden die falschen Schwerpunkte gesetzt: So seien Eingliederungszuschuss und Entgeltzuschuss Instrumente, die beide an einem angeblichen Produktivitätsnachteil ansetzten. Damit werde wieder das Signal gesetzt, Ältere seien nicht mehr so leistungsfähig. Richtig sei hingegen die Förderung der Weiterbildung, aber mit der viel zu geringen Summe von 5 Mio. Euro könne man nicht anstoßen, dass in kleinen und mittelständischen Betrieben das Konzept des lebenslangen Lernens endlich ernst genommen werde. Nach eigenen Berechnungen könnten mit diesen 5 Mio. Euro 1 580 Fälle gefördert werden – damit könne nun wirklich nicht der notwendige qualitative Sprung geschafft werden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3793, 16/4371, 16/4421 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 3, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 1, Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 8a.

Zu Buchstabe b (Nummer 1a, § 36 Abs. 4)

Die neue Vorschrift erweitert die Kompetenzen der Agenturen für Arbeit im Hinblick auf die Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Schon jetzt können die Agenturen für Arbeit die Aufnahme selbständiger Tätigkeiten durch den Gründungszuschuss (§ 57) finanziell unterstützen. § 36 Abs. 4 sieht in der geltenden Fassung für den Fall, dass ein Arbeitsverhältnis erkennbar nicht begründet werden soll, nur die Vermittlung unständig Beschäftigter vor, bei denen der Anteil selbständiger Tätigkeiten nicht überwiegt. Künftig sollen die Agenturen für Arbeit auch die Möglichkeit haben, einen Beitrag zur Zusammenführung von Anbietern selbständiger Tätigkeiten und Arbeitssuchenden zu leisten.

Da die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit stets mit gewissen Risiken verbunden ist, handelt es sich insoweit um ein zusätzliches Angebot für die Arbeitsuchenden, die an der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit interessiert sind. Es besteht weder eine Pflicht, dieses Angebot der Agenturen für Arbeit anzunehmen, noch ist eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft mit leistungsrechtlichen Konsequenzen verbunden. Die Agenturen für Arbeit handeln im pflichtgemäßen Ermessen; einen Anspruch haben weder die Arbeitsuchenden noch die Anbieter selbständiger Tätigkeiten.

Die Tätigkeit der Agenturen für Arbeit wird in erster Linie darin bestehen, Informationen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe Anbieter selbständiger Tätigkeiten (z. B. Franchisegeber) und Arbeitsuchende zusammenfinden können. Insoweit werden die Agenturen für Arbeit nicht als Vermittler tätig. Gleichwohl haben die Agenturen für Arbeit vorab zu prüfen, ob die angebotenen selbständigen Tätigkeiten für die in Betracht kommenden Arbeitsuchenden generell geeignet sind; insbesondere haben sie geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Angebote, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (wie z. B. Schneeballsysteme), ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 5a, § 345a Abs. 1)

Mit § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat der Gesetzgeber ab dem 1. Januar 2003 die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die unmittelbar vor Rentenbeginn dem Kreis der durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Arbeitnehmer zugeordnet waren, in die Versicherungspflicht einbezogen.

§ 345a Abs. 1 regelte bis zum Jahr 2005 eine pauschale Beitragszahlung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Personenkreis; der Gesetzgeber hat die Beitragssummen für die angeführten Kalenderjahre festgelegt.

Ab dem Jahr 2006 hat der Gesetzgeber die Höhe der Beiträge neu zu bestimmen. Bis zu einer Neuregelung galt der für das Jahr 2005 festgelegte Betrag von 36 Mio. Euro als Abschlagszahlung für das Jahr 2006. Die Differenz zwischen der Abschlagszahlung und dem neu bestimmten Gesamtbeitrag für das Jahr 2006 wird vom Bundesversicherungsamt im Rahmen der Verteilung des Gesamtbeitrages nach § 224a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 verrechnet.

Die Beitragspflicht und die Beitragszahlung werden mit der Änderung ab dem Jahr 2006 in der Weise neu geregelt, dass die Höhe des Gesamtbeitrages für alle betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Personenkreises im Hinblick auf dessen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt und die hierzu einhergehenden Änderungen flexibel festgelegt wird, so dass die gesetzliche Festlegung eines Pauschalbeitrages für jedes Kalenderjahr nicht mehr notwendig ist. Zu Grunde gelegt werden für den Gesamtbeitrag eines Jahres jeweils das Verhältnis der Werte des vergangenen Kalenderjahres zu den Werten des vorvergangenen Kalenderjahres. Die Höhe des Gesamtbeitrages wird bis zum 1. Juli eines Jahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zu Buchstabe d (Nummer 8a, § 427a)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. März 2006 – 1 BvL 10701 – entschieden, dass es mit Artikel 6 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) (Anspruch der Mutter auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft) unvereinbar ist, dass Zeiten, in denen Frauen wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote eine nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nach dem vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002 geltenden Recht nicht berücksichtigt wurden. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 31. März 2007 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Zur Umsetzung der Entscheidung sieht der Änderungsantrag vor, dass Zeiten des Bezugs von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder von Mutterschaftsgeld – wie nach dem vor 1998 geltenden Recht – einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt sind, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterbrochen worden ist.

Die Regelung verpflichtet die Agenturen für Arbeit über Anträge auf Arbeitslosengeld, über die am Tage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bestandskräftig entschieden worden war, von Amts wegen, bei bestandskräftigen Entscheidungen auf Antrag, (neu) zu entscheiden.

Zu Nummer 2 (Artikel 3a, Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 5a (§ 345a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Sie betrifft die Verteilung der Beitragsbelastung der Rentenversicherungsträger untereinander für die Beiträge zur Arbeitsförderung, die für die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 347 Nr. 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu tragen sind.

Auch die Verrechnung mit dem Ausgleichsbetrag nach § 224 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der Jahresabrechnung soll unverändert erfolgen. Den Ausgleichsbetrag nach § 224 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hat die Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Mehraufwendungen zu entrichten, die diesen durch die Zahlung von Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, deren Zahlung im Wesentlichen durch die Arbeitsmarktsituation begründet ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 4, Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Wegen der Verpflichtung des Gesetzgebers, die Höhe der pauschalierten Beiträge ab dem Jahr 2006 neu zu bestimmen, die die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben,

müssen die entsprechenden gesetzlichen Neuregelungen rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Zu den Absätzen 2 und 3

Siehe Begründung auf Bundestagsdrucksache 16/3793 zu Artikel 4.

Berlin, den 7. März 2007

Kornelia Möller
Berichterstatteerin